

Verordnung über den Pilotbetrieb des Nationalen Polzeiindexes

vom 22. November 2006

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 17a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹ über den Datenschutz,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Betrieb und die Nutzung des Nationalen Polzeiindexes (Index) im Rahmen einer befristeten Pilotphase.

Art. 2 Betrieb des Indexes und angeschlossene Informationssysteme

¹ Der Index wird vom Bundesamt für Polizei in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und den Polizeibehörden des Bundes und der mitwirkenden Kantone betrieben.

² Am Index angeschlossen sind die Informationssysteme nach den folgenden Verordnungen:

- a. Verordnung vom 21. November 2001² über das informatisierte Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem im Bundesamt für Polizei (IPAS);
- b. Verordnung vom 30. November 2001³ über das Informationssystem der Bundeskriminalpolizei (JANUS).

³ Nicht am Index angeschlossen sind die Datenkategorien nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung über das informatisierte Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem im Bundesamt für Polizei.

Art. 3 Zweck des Indexes

¹ Der Index soll die Suche nach Informationen über natürliche Personen verbessern und die Rechts- und Amtshilfe vereinfachen.

² Er zeigt an, ob in einem der angeschlossenen polizeilichen Informationssysteme Daten über eine bestimmte Person bearbeitet werden.

SR 235.12

¹ SR 235.1; AS 2006 4873

² SR 361.2

³ SR 360.2

Art. 4 Datenkategorien

Der Index enthält:

- a. Angaben zur vollständigen Identifizierung der Person, deren Daten bearbeitet werden (Name, Allianzname(n), Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Heimatort, Staatsangehörigkeit, Alias, Name der Eltern, Prozesskontrollnummer);
- b. Datum des Eintrags;
- c. Grund des Eintrags, wenn eine Person erkennungsdienstlich behandelt worden ist;
- d. die Angabe der Behörde, bei der nach den geltenden Grundsätzen der Rechts- und Amtshilfe um weitere Informationen über die Person ersucht werden kann;
- e. die Angabe des Informationssystems oder der Systemart aus dem die Daten stammen.

Art. 5 Zugriffsberechtigungen

¹ Zugriff auf die in Artikel 4 aufgeführten Daten mittels eines automatisierten Abrufverfahrens und im Rahmen ihrer Zugriffsberechtigungen auf IPAS und JANUS haben die folgenden Organisationseinheiten des Bundes:

- a. die Bundeskriminalpolizei;
- b. der Dienst für Analyse und Prävention;
- c. der Bundessicherheitsdienst;
- d. die Meldestelle für Geldwäscherei;
- e. der mit der Führung des automatisierten Polizeifahndungssystems (RIPOL) betraute Dienst;
- f. das Bundesamt für Justiz, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981⁴.

² Zugriff auf die in Artikel 4 aufgeführten Daten mittels eines automatisierten Abrufverfahrens haben ausserdem:

- a. das Grenzwachtkorps;
- b. die Informationszentralen und die Ermittler der Polizeikommandos der mitwirkenden Kantone.

³ Über die Zuteilung der individuellen Zugriffsberechtigungen entscheidet der Direktor oder die Direktorin des Bundesamtes für Polizei.

Art. 6 Rechte der betroffenen Personen

Das Recht der im Index aufgeführten Personen auf Einsicht, Berichtigung oder Löschung von Daten richtet sich:

- a. bei Einträgen aus dem Quellsystem JANUS nach Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994⁵ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes;
- b. bei Einträgen aus dem Quellsystem IPAS nach Artikel 13 der IPAS-Verordnung⁶.

Art. 7 Verantwortlichkeit

Das Bundesamt für Polizei trägt die Verantwortung für den Betrieb des Indexes. Es trifft insbesondere die Massnahmen, die zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit notwendig sind.

Art. 8 Protokollierung

¹ Jeder Zugriff auf den Index wird in einem Protokoll festgehalten.

² Die Protokollierung darf zur Feststellung von Datenschutzverletzungen personenbezogen ausgewertet werden.

³ Sie darf zum Zwecke der Systementwicklung und -optimierung auch statistisch und nicht personenbezogen ausgewertet werden.

Art. 9 Datensicherheit

Für die Gewährleistung der Datensicherheit gilt die Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003⁷.

Art. 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2006 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2008.

22. November 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁵ SR 360

⁶ SR 361.2

⁷ SR 172.010.58

